

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 35 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 29–30
- 36 Hochwasserschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Exter vom 16. Januar 2018, S. 30
- 37 Wasserwirtschaft; Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnberg Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 31
- 38 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland, S. 31–33
- 39 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 33–34

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 40 Regionalforstamt Hochstift; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr, S. 34
- 41 Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe; Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr, S. 34
- 42 desgl., S. 34–35
- 43 desgl., S. 35
- 44 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 35
- 45 desgl., S. 35
- 46 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 35
- 47 desgl., S. 36
- 48 desgl., S. 36
- 49 desgl., S. 36

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 35 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Bielefeld, den 24. Januar 2018  
Stapenhorststraße 62  
33615 Bielefeld  
700-52.0051/17/8.6.3.2

Die Biogas Brakel GmbH & Co. KG, Brakeler Märsch 4 in 33034 Brakel, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf ihrem Betriebsgrundstück Brakeler Märsch 4 in 33034 Brakel (Gemarkung Brakel, Flur 20, Flurstücke 271 und 255 (Teilfläche)). Der Antrag beschreibt die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung eines BHKWs, durch Errichtung eines Pufferspeichers und durch Änderung des Gärrestspeicherdaches. Durch die Änderung des Gärrestspeicherdaches liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 14228 kg. Die Änderung der Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlageziffern nach Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) zuzuordnen.

### Anlagenart

Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biogas	1.2.2.2
Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

### 4. BlmSchV

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung).

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **12. Februar 2018** bis einschließlich **12. März 2018** bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)), Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, Raum E022 und
- im Rathaus der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel, Zimmer 35 (Fachbereich 3 Planen und Bauen) aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel 05231 71-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können

von Personen erhoben werden, deren belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderung nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **26. März 2018**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

#### Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 29-30

### **36 Hochwasserschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Exter vom 16. Januar 2018**

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

#### §1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Exter wird von 60 m oberhalb der Straßenbrücke L 758 in der Ortslage Alverdissen (Stadt Barntrup) bis zur Landesgrenze Niedersachsen östlich der Ortslage Silixen (Gemeinde Extertal) festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 8 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchfließen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

#### §2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe – untere Wasserbehörde
- Stadt Barntrup
- Gemeinde Extertal
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

#### §3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3: Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6: Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5: Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### §4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

#### §5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Exter vom 4. September 2007 und die Verordnung über die vorläufige Sicherung vom 16. Januar 2015 werden aufgehoben.

Detmold, den 16. Januar 2018  
54.07.05.40/458

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Berghahn

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

**37 Wasserwirtschaft;**  
**hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg**  
**Vollzug des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
 Feststellung nach § 7 Abs.1 UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, den 25. Januar 2018  
 62.44 - 2017 - 1013

Die Fa. Eugen Engert GmbH, Zechenstraße 56 in 32429 Minden hat die Zulassung einer Tiefenbohrung zur Wasserversorgung in Paderborn (Gemarkung Schloss Neuhaus, Flur 15, Flurstücke 13 + 73) für die Wasserwerke Paderborn GmbH (Neubaubrunnen TB 8) beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Das Vorhaben - Abteufen einer Bohrung bis in eine Tiefe von ca. 420 m zum Zwecke der Förderung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung - ist mit einer geringen, temporären Flächeninanspruchnahme verbunden. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines halben Jahres durchgeführt und zur Vermeidung von Störwirkungen auf die Tierwelt außerhalb der Vegetationsperiode begonnen. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes außerhalb von Siedlungs- und Erholungsbereichen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist durch die bestehende Trinkwassergewinnung und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt und als Landschaftsschutzgebiet „Sennelandschaften - Untere Senne“ ausgewiesen. Angrenzend befindet sich das ökologisch hochwertige FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“, das im betrachteten Bereich deckungsgleich ist mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“. Die Gebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet Paderborn-Diebesweg, Schutzzone II, ausgewiesen, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind, insbesondere werden anfallende Bohrschlämme fachgerecht entsorgt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde ist daher nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Bezirksregierung Arnsberg  
 Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
 Im Auftrag  
 Frank Mehlberg

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 31

**38 Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die**  
**Interessengemeinschaft EmsRadweg für die**  
**Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh,**  
**Münsterland, Emsland und Ostfriesland**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
 gem. §§ 23-26 GkG NRW und § 5 NKomZG  
 über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für  
 die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh,  
 Münsterland, Emsland und Ostfriesland

zwischen

1. Dem Kreis Paderborn, vertreten durch den Landrat,
  2. der Stadt Delbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
  3. dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,
  4. der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, vertreten durch den Bürgermeister,
  5. der Stadt Rietberg, vertreten durch den Bürgermeister,
  6. der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
  7. der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister,
  8. der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Bürgermeister,
  9. der Stadt Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
  10. dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
  11. dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,
  12. dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat,
  13. dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,
  14. der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister
- und
15. der Sennegemeinde Hövelhof, vertreten durch den Bürgermeister.

**Präambel**

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Emsradweg der Regionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland, Ostfriesland“ (nachfolgend „Interessengemeinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des EmsRadweges als Premium-Radweg.

Aufgrund der vorliegenden mandatierenden Vereinbarung wird die Sennegemeinde Hövelhof die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende mandatierende Vereinbarung:

**§ 1**

**Zweck der Zusammenarbeit**

(1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang des Flusses Ems. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.

(2) Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft den folgenden Zwecken:

- Weiterentwicklung und Präsentation des Emsradweges
- Überregionale Vermarktung und Koordination der Vermarktung des Emsradweges
- Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur, die entlang der Ems beheimatet sind
- Akquise und Durchführung von Förderprojekten.

(3) Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:

- Sponsoren-Akquise
- Prospektanfragen
- Kundenberatung
- Koordinierung und Produktion der Pauschalarrangements (Preisabfrage und Kalkulation)
- Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern entlang der Route

- Beratung der anrainenden Orte und Tourist Informationen
- Recherchearbeit
- Verwaltung / Nachbetreuung von Förderprojekten
- Erstellung und Pflege von Informationsmaterial und Werbemitteln
- Betreuung von Presse und Medien
- Unterstützung von Pressereisen
- Pflege der Internetseite und der App
- Zuarbeit und Korrekturlesen für Kartenwerke
- Organisation von Arbeitskreisen (IG und Buchungsstellen)
- Organisation / Betreuung Fahrraderlebnistag
- Organisation / Betreuung EmsRadweg-Konferenz
- Verwalterische Arbeit / Kalkulation / Finanzen
- Betreuung Routenkontrolle / Qualitätssicherung
- Kontakt zu Verkehrsträgern
- Vorträge vor div. Zielgruppen

Kreis Steinfurt	11 000,00 €	11 000,00 €	12 100,00 €
Landkreis Emsland	11 000,00 €	11 000,00 €	12 100,00 €
Landkreis Leer	7 150,00 €	7 150,00 €	7 865,00 €
Stadt Emden	3 850,00 €	3 850,00 €	4 235,00 €
<b>Summe</b>	<b>63 249,98 €</b>	<b>63 249,98 €</b>	<b>69 574,98 €</b>

(3) Die Kostenbeiträge der übrigen Vertragsparteien sind zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres an die Sennege-  
meinde Hövelhof zu zahlen.

(4) Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regel-  
mäßig auf ihre Angemessenheit hin prüfen und die Kos-  
tenbeiträge ggf. für die Jahre 2021 ff. anpassen. Eine ggf.  
erfolgende Anpassung bedarf der einstimmigen Anpassung  
dieser Vereinbarung.

(5) Die übrigen Vertragsparteien zahlen der Sennege-  
meinde Hövelhof die Kostenbeiträge jeweils als De-minimis-Bei-  
hilfe aufgrund der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013  
der Kommission vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt der  
Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013)  
und werden dies der Sennege-  
meinde Hövelhof gem. beilie-  
gendem Muster unter ausdrücklichem Verweis auf die De-  
minimis-Verordnung mitteilen. Die Sennege-  
meinde Hövelhof wird den übrigen Vertragsparteien zu diesem Zwecke jeweils  
mit der Rechnung über den Kostenbeitrag eine De-minimis-  
Erklärung gem. ebenfalls anliegendem Muster übersenden.

## § 2

### Durchführung der Aufgabe

(1) Die Sennege-  
meinde Hövelhof wird die Aufga-  
be der touristischen Förderung, Entwicklung und Ver-  
marktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem  
§ 1 für die Vertragsparteien mandatierend durchführen. Da-  
bei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und  
Pflichten (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, § 5  
Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).

(2) Die Sennege-  
meinde Hövelhof wird zur Durchführung  
der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwen-  
digen Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung  
stellen.

## § 3

### Mitwirkungsrechte

Die Vertragsparteien finden sich zwei- bis viermal im Ka-  
lenderjahr zu einer Arbeitskreissitzung zusammen. Im Rah-  
men der Arbeitskreissitzungen berichtet die Sennege-  
meinde Hövelhof über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe  
erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die Vertragsparteien  
können im Rahmen der Arbeitskreissitzungen gemeinsam  
Festlegungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung  
und auch zu einzelnen Projekten treffen.

## § 4

### Entschädigung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der  
Sennege-  
meinde Hövelhof eine angemessene Entschädigung  
für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen. Die Senne-  
meinde Hövelhof übernimmt ihrerseits einen Anteil der Kos-  
ten der Durchführung der Aufgabe.

(2) Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festge-  
setzt:

Vertragspartei	Kostenbeitrag 2018	Kostenbeitrag 2019	Kostenbeitrag 2020
Kreis Paderborn	5 500,00 €	5 500,00 €	6 050,00 €
Gemeinde Hövelhof	1 833,34 €	1 833,34 €	2 016,67 €
Stadt Delbrück	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Kreis Gütersloh	5 500,00 €	5 500,00 €	6 050,00 €
Stadt Schloß Holte- Stukenbrock	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Stadt Rietberg	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Stadt Rheda- Wiedenbrück	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Stadt Gütersloh	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Gemeinde Herze- brock-Clarholz	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Stadt Harsewinkel	916,66 €	916,66 €	1 008,33 €
Kreis Warendorf	11 000,00 €	11 000,00 €	12 100,00 €

## §5

### Teilnahme an dieser Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien stehen der Beteiligung weiterer  
Städte, Gemeinden und Landkreise an dieser Vereinbarung  
offen gegenüber.

(2) Sofern sich die Vertragsparteien einstimmig für die Be-  
teiligung einer weiteren Stadt, Gemeinde oder Landkreises  
aussprechen, werden Sie den Abschluss einer entsprechen-  
den Vereinbarung anstreben.

## §6

### Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinba-  
rung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Ge-  
nehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden einholen  
und die erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen.

## §7

### Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.  
Sie kann von den Vertragsparteien nach § 8 dieser Vereinba-  
rung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezem-  
ber 2021.

## §8

### Kündigung

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegen-  
über allen Vertragsparteien zu erklären.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines  
Kalenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist  
der letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertrags-  
parteien.

(3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständi-  
gen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntma-  
chungen sind vorzunehmen.

(4) Sofern zwischen den verbleibenden Vertragspartei-  
en nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser  
Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspart-  
ner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden  
sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinba-  
rung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu  
verständigen.

(5) Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein  
Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen

und sonstigen Beiträge.

### §9

#### Genehmigung der Aufsichtsbehörden

(1) Die beteiligten nordrhein-westfälischen kreisangehörigen Gemeinden haben den jeweiligen Kreis von den Verhandlungen über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterrichtet (§ 24 Abs. 1 GkG NRW).

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach GkG NRW und NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen vorzunehmen.

### §10

#### Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung (§ 24 Abs. 4 GkG NRW, § 5 Abs. 6 NKomZG) wirksam.

### §11

#### Anpassungs- und Loyalitätsklausel

(1) Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.

(2) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

gez. Sennegemeinde Hövelhof  
 gez. Kreis Paderborn  
 gez. Stadt Delbrück  
 gez. Kreis Gütersloh  
 gez. Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
 gez. Stadt Rietberg  
 gez. Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 gez. Stadt Gütersloh  
 gez. Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
 gez. Stadt Harsewinkel  
 gez. Kreis Warendorf  
 gez. Kreis Steinfurt  
 gez. Landkreis Emsland  
 gez. Landkreis Leer  
 gez. Stadt Emden

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 26. Januar 2018  
 31.13 04 (7) -

Bezirksregierung Detmold  
 Im Auftrag  
 Katrin Ostsieker

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 31-33

### 39

#### Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 29. Januar 2018  
 52.0001/18/8.6.3.2

Die Fa. Neue Energie Graf von Westphalen, Gut Dinkelburg beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 34434 Borgentreich, Dinkelburg 1 durch Errichtung und Betrieb eines Gasspeichers mit 15000 m<sup>3</sup> Volumen, eines BHKW mit 1500 kW elektrisch und eines Wärmespeichers. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 26789 kg. Die Änderung der Anlage soll im Juni 2018 in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

#### Anlagenart

#### 4. BImSchV

Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Bereits der Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb dieses Umkreises liegt keine weitere Bebauung. Der angemessene Abstand wurde mit 78 m ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 12. Februar 2018 bis einschließlich 12. März 2018 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden ([poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de)) und
- bei der Gemeinde Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Gemeinde Borgentreich Tel.: 05643-8090) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26. März 2018) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde

entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Der Platzbedarf für zusätzlichen Anlagenteile ist insgesamt als gering zu beurteilen, das BHKW ist maßgeblich für die Verfügbarmachung von Regelenergie installiert und mit einer Abgasreinigung ausgestattet. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, weder innerhalb des Achtungsabstands noch innerhalb des angemessenen Abstands besteht schutzwürdige Bebauung. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 34

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 40 **Regionalforstamt Hochstift;** **hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur** **Gefahrenabwehr**

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, Stiftstraße 15 in 33104 Bad Driburg auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gebiet der Kreise Höxter und Paderborn.

#### §2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

#### §3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### §4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. Februar 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigegebene Waldbereiche werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Hochstift veröffentlicht. Nach Ablauf der Verordnung wird auf das generelle Verbot für das Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird (LFoG NRW §3 Abs. 1c) verwiesen.

#### §5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach §70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach §2 dieser Verordnung verstößt.

Bad Driburg, den 30. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Schockemöhle

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 34

### 41 **Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe;** **hier: Verlängerung der Ordnungsbehördlichen** **Verordnung zur Gefahrenabwehr**

Aus Gründen der Gefahrenwehr verlängert der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-

Lippe, Bleichstraße 8, 32423 Minden auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW die Verordnung vom 19. Januar 2018:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gebiet des Kreises Lippe.

#### §2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

#### §3 Inkrafttreten

Diese Verordnung schließt an die Verordnung vom 19. Januar 2018 an.

#### §4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. Februar 2018, 24.00 Uhr.

#### §5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach §70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach §2 dieser Verordnung verstößt.

Minden, den 29. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Raguse

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 34

### 42 **Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe;** **hier: Verlängerung der Ordnungsbehördlichen** **Verordnung zur Gefahrenabwehr**

Aus Gründen der Gefahrenwehr verlängert der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Bleichstraße 8, 32423 Minden auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW die Verordnung vom 19. Januar 2018:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im südlichen Bereich des Kreises Gütersloh in den Städten und Gemeinden Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stuckenbrock, Rietberg,

Verl, Herzebrock-Clarholz und Langenberg.

#### §2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit weiterhin untersagt.

#### §3 Inkrafttreten

Diese Verordnung schließt an die Verordnung vom 19. Januar 2018 an.

#### §4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. Februar 2018, 24.00 Uhr.

#### §5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach §70 (1) Nr. 8 LFG vörsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach §2 dieser Verordnung verstößt.

Minden, den 29. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Raguse

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 34-35

#### 43 **Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe; hier: Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr**

Aus Gründen der Gefahrenwehr verlängert der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Bleichstraße 8, 32423 Minden auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW die Verordnung vom 19. Januar 2018:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gebiet der Stadt Bielefeld.

#### §2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. Januar 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit weiterhin untersagt.

#### §3 Inkrafttreten

Diese Verordnung schließt an die Verordnung vom 19. Januar 2018 an.

#### §4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 15. Februar 2018, 24.00 Uhr.

#### §5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach §70 (1) Nr. 8 LFG vörsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach §2 dieser Verordnung verstößt.

Minden, den 29. Januar 2018

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Raguse

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 35

#### 44 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anhörung zur Verwertung des PKW VW Polo, Kz: BI LW 321 und des Rollers, Kz: 641 KMD

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung zwei Schriftstücke (Verfügungen vom 18. Januar 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 57-6-17 und ZA 12.3 - 57.01.14 - 67 - 6 -17, Anhörungen zur Anordnung der Verwertung zweier sichergestellter Fahrzeuge an Herrn Jörg Kölbel, letzte bekannte Anschrift: Weißenburger Straße 35, 33607 Bielefeld, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 19. Januar 2018

Die Polizeipräsidentin  
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 35

#### 45 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines PKW Mercedes E-Klasse ohne amtliches Kennzeichen

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Januar 2018, Aktenzeichen: ZA 1.1/ Wolf, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Frau Gesa Margund Cornelia Michaele Wolf, letzte bekannte Anschrift: Schulze-Delitzsch-Straße 50, 33100 Paderborn, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 110, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0 52 51/3 06-11 14) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 24. Januar 2018

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 35

#### 46 **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 222 134 136, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 16. Oktober 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 35

**47 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 130 014 289, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. Oktober 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 36

**49 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 013 311, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 16. Oktober 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 36

**48 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 130 014 297, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. Oktober 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 24. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 36

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298